



## Die perfekte Softwarelösung fürs neue Datenschutzgesetz

Seit über 15 Jahren unterstützt und berät der Rechtsanwalt Christian Bärlocher Versicherungen und Industrie-Unternehmen im rechtssicheren Umgang mit Vorschriften und Gesetzen. Fürs neue Datenschutzgesetz vertraut er auf die Softwarelösung von Mondata.

Das Parlament hat im letzten Herbst das neue Datenschutzgesetz verabschiedet. Die Referendumsfrist ist im Januar 2021 ungenutzt abgelaufen. Weil die Arbeiten an der Ausführungsverordnung (VDVG) noch nicht abgeschlossen sind, ist damit zu rechnen, dass das neue Gesetz in der zweiten Hälfte 2022 in Kraft treten wird. Für die Schweizer Unternehmen ist es vor diesem Hintergrund zu empfehlen, sich bereits jetzt mit dem neuen Gesetz und seinen Anforderungen auseinanderzusetzen und die erforderlichen Anpassungen am Datenschutz-Setup, insbesondere an den Datenschutzerklärungen und Verträgen, vorzunehmen. Aber was erwartet Grossfirmen und KMUs konkret mit dem neuen Schweizer Datenschutzgesetz (nDSG)? – «Das neue Datenschutzgesetz bietet viele neue Instrumente und Vorschläge für einen guten Datenschutz an, enthält jedoch nicht so viele neue Vorschriften», erklärt der Rechtsanwalt Christian Bärlocher. «Vor allem die neuen Informations- und Transparenzpflichten müssen von den Unternehmen umgesetzt werden. So muss ein Unternehmen bei jeder beabsichtigten Beschaffung von Personendaten die betroffene Person vorgängig angemessen informieren, selbst wenn die Daten nicht direkt bei ihr beschafft werden. Die Information muss einen Katalog von Einzelheiten umfassen, so bei Übermittlung ins Ausland den Empfangsstaat und die allfälligen Garantien zur Einhaltung eines angemessenen Datenschutzes. Dazu gibt es Ausnahmen für gewisse Fälle. Da praktisch jede Website von ihren Besucher:innen Daten erhebt, sind diese Informationspflichten sicher auf der Website des Unternehmens, in den Datenschutzklauseln und Einwilligungserklärungen umzusetzen und dann natürlich bei jedem weiteren Beschaffen von Personendaten.»

Neben den vielen freiwilligen Massnahmen für einen guten Datenschutz verlangt das nDSG von den Unternehmen noch, dass sie ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten führen müssen (Art. 12 nDSG), was auch für die Auftragsbearbeiter gilt. Ausnahmen sind für Unternehmen bis 250 Mitarbeitende vorgesehen. In gewissen Fällen muss zudem vor einer beabsichtigten Datenbearbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung erstellt werden. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) hat auf seiner Webseite eine Übersicht über die Neuerungen publiziert: [bit.ly/3IQzRbG](https://bit.ly/3IQzRbG)

Die Informationspflichten auf der Website und in der Datenschutzerklärung kann man gemäss Bärlocher gut und automatisch mit dem Datenschutz-Tool von Mondata umsetzen. Für die weiteren Massnahmen sei aber nach wie vor eine manuelle Umsetzung nötig. Viele Unternehmenden scheinen sich der DSGVO-Problematik nicht wirklich bewusst: «Es gibt zahlreiche Unternehmen, die von ihren Aufsichtsbehörden gezwungen werden, den Datenschutz in allen Einzelheiten und lückenlos umzusetzen. Ich kann das vor allem im Versicherungs- und Finanzdienstleistungsbereich beobachten. Oft wird von den Unternehmen in diesen Branchen verlangt, dass sie sich zum Datenschutz extern zertifizieren lassen. So ein

Zertifikat wird jährlich überprüft und muss regelmässig erneuert werden, was meist sehr aufwändig ist. Für die Unternehmen aus den anderen, weniger oder nicht beaufsichtigten Bereichen der Wirtschaft teile ich jedoch die Ansicht und sehe Handlungsbedarf bei den Transparenz- und Informationspflichten und noch mehr bei der Einführung von internen Datenschutzmassnahmen. Bei jedem Bezug zum Europäischen Ausland müssen die Unternehmen in der Schweiz zudem die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einhalten, die seit 2018 gilt.»

Webseiten-Scan vom 31.10.2021, 17:40 Uhr

### Auf der Website eingebundene Datenschutzerklärung

● Datenschutzerklärung gefunden, aber möglicherweise unvollständig

### Technische Aspekte

- 4 Webtracker, davon 3 datenschutzrechtlich bedenklich
- 1 Social Media Plugins, davon 1 datenschutzrechtlich bedenklich
- 16 sonstige externe Webservices, davon 14 datenschutzrechtlich
- 35 Cookies
- 2 Formulare, davon 0 ohne angemessenes Datenschutzniveau
- 0 Seiten mit unsicherer Verbindung
- 0 Seiten mit Mixed-Content

### Umfang der Analyse

● 314 analysierte Unterseiten. Weitere Seiten wurden gefunden, die

### Mögliche Interne Datenschutzmassnahmen

- Datenschutzpolitik, -weisung, -richtlinie
- Bearbeitungsreglement
- geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen
- Datenschutz durch Technik
- datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten
- Datenschutz-Folgenabschätzung
- Datenschutz Prüfstand
- Datenschutz Meldestelle



In seiner Arbeit vertraut Bärlocher auf das Mondata-Datenschutz-Tool, das von Mondata in Zusammenarbeit mit der Universität des Saarlandes entwickelt wurde. Es wurde erstellt, um die DSGVO einzuhalten und wird von Bärlocher mit dem nDSG der Schweiz ergänzt. Im Einsatz dieser Softwarelösung für den externen Datenschutz sieht Bärlocher ein grosses Alleinstellungsmerkmal: «Vor dem ersten Einsatz muss man einige Fragen beantworten. Dann analysiert das Tool die Website und erstellt einen ausführlichen Bericht darüber. Das Tool schlägt die Datenschutzerklärung vor. Ist diese umgesetzt, sorgt es via Plug-In automatisch und als stets lernende künstliche Intelligenz dafür, dass eine Website jederzeit die geltenden Datenschutzanforderungen einhält. Es passt die Klausel einerseits den Änderungen und Updates der Website an, andererseits setzt es laufend die neuen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen um.»

Wenn man ungeachtet der neuen DSGVO geschäftet wie bisher, sehen die DSGVO und das nDSG der Schweiz hohe Bussen vor: «Zudem wird der EDÖB Verstösse untersuchen und in Zukunft, wenn das nDSG in Kraft ist, kann er auch Verfügungen erlassen. Man muss auch damit rechnen, dass der EDÖB über Untersuchungen und Verfügungen auf seiner Webseite informiert, und man damit an den Pranger gestellt wird», so Bärlocher. Mit dem Einsatz des Datenschutz-Tools von Mondata zeigten Firmen ihren Kund:innen und weiteren Website-User:innen, dass man den Datenschutz ernst nehme: «Die Datenschutzerklärung ist immer tagesaktuell. Sie sind sicher vor Beanstandungen und Abmahnungen. Bei Bedarf können sie mit dem Bericht nachweisen, wie sie umfassend für den Datenschutz Ihrer Website sorgen.»

Die Kosten des Datenschutz-Tools von Mondata hängen vom Umfang der Website ab. Der Basispreis für bis zu 300 Unterseiten beträgt CHF 30 pro Monat zuzüglich MWST: «Unternehmen können das Tool jetzt schon einsetzen. Es sorgt für umfassende Compliance mit der EU DSGVO und allen weiteren Vorgaben der EU. Damit halten sie das noch geltende Datenschutzgesetz der Schweiz auch ein. Sobald in der Schweiz das neue Datenschutzgesetz

« Wenn man ungeachtet der neuen DSGVO geschäftet wie bisher, sehen die DSGVO und das nDSG der Schweiz hohe Bussen vor.

in Kraft tritt, wird das Tool die Datenschutzerklärung automatisch an die Neuerungen anpassen.»

Bärlocher ist auch ein Spezialist für Compliance-Fragen und betont die Vorteile einer Auslagerung dieses Aufgabengebiets: «Als externe Compliance-Funktion kann ich Compliance, Datenschutz etc. für kleinere Institutionen und Firmen effizient und wirksam umsetzen. Dies, insbesondere in Fällen, bei denen diese Funktion von der Geschäftsführung selbst oder einer von ihr delegierten Person zusätzlich zu ihrer Hauptfunktion ausgeführt wird. Ich kann Erfahrungen und Instrumente aus vielen Firmen und verschiedenen Branchen einsetzen und so für ein Unternehmen oder eine Institution die angemessenen Lösungen bieten.»



Christian Bärlocher

### Zur Person

Christian Bärlocher führt das Einzelunternehmen «Christian Bärlocher Rechtsanwalt Ihre unabhängige Compliance Funktion». Er vertritt und vertritt das Mondata Datenschutz-Tool in der Schweiz und ist beauftragt, es an das neue Datenschutzgesetz der Schweiz anzupassen. Zudem betreut er Finanzinstitute und weitere Firmen mit Datenschutz, Compliance, Risikomanagement und Internem Kontrollsystem (IKS). Auch ist er tätig für das Swiss Innovation Lab [www.swissinnovationvalley.com](https://www.swissinnovationvalley.com) und dessen Projekte [www.inaiqt.com](https://www.inaiqt.com) und [www.footok.com](https://www.footok.com).

Mehr Informationen: [www.chbrcompliance.ch](https://www.chbrcompliance.ch)